

Zuchtrichter Ordnung

Club Berger des Pyrénées e.V.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

**in der Fassung vom 31. Juli 2012
eingetragen beim Registergericht Köln am 1. Juli 2013**

§ 1 Allgemeines

(1) Spezial-Zuchtrichter des Club Berger des Pyrénées e.V. sind Zuchtrichter im Sinne der VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO). Für sie gelten die Bestimmungen der VDH-ZRO, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Pyrenäen-Schäferhund-Zucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Club Berger des Pyrénées e.V. als Mitgliedsverein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in der Öffentlichkeit ab. Die Spezial-Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große fachliche Kenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und unabhängig sind.

(3) Der Spezial-Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Club Berger des Pyrénées e.V., den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Er hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten, sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

(4) Spezial-Zuchtrichter für Pyrenäen-Schäferhunde sind berechtigt, die Rassen Berger des Pyrénées und Berger des Pyrénées à FaceRase zu richten, insbesondere Formwerte, Titel-Anwartschaften und Titel für Hunde dieser Rassen zu vergeben.

(5) Der Spezial-Zuchtrichter ist hinsichtlich der Bewertung nur dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard unterworfen. Bei der Durchführung der Bewertung unterliegt er dieser Zuchtrichter-Ordnung, der VDH-Zuchtschau-Ordnung und dem Ausstellungsreglement der F.C.I.

(6) Ein Spezial-Zuchtrichter (auch -Anwärter) handelt in höchstem Maße unspornlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 VDH-ZRO und § 1 Abs. 2 dieser Zuchtrichter-Ordnung, was eine Maßnahme nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Ordnung nach sich ziehen kann.

§ 2 Zulassung und Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter

(1) Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées ist, wer nach den §§ 12 bis 16 zum Spezial-Zuchtrichter ernannt worden ist.

(2) Als Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées darf nur tätig werden, wer in der VDH-Richterliste geführt wird und im Besitz des VDH-Richterausweises ist.

(3) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen, Hauptzuchtschauen, Siegerzuchtschauen u.ä. sowie im Ausland darf erst ausgeübt werden, wenn Erfahrungen als Spezial-Zuchtrichter auf mindestens vier VDH-geschützten Zuchtschauen des Club Berger des Pyrénées gesammelt werden konnten und der Richter-Obmann des CBP die Freigabe erteilt hat.

§ 3 Streichung und Sperre eines Spezial-Zuchtrichters

(1) Ein Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées ist aus der Richterliste zu streichen

- auf eigenen Wunsch
- bei Tod
- bei Austritt aus dem Club
- bei Ausschluss aus dem Club

(2) Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 6 der Satzung des Club Berger des Pyrénées e.V., die nicht den Ausschluss zum Gegenstand haben, ist der Spezial-Zuchtrichter auf Dauer aus der Richterliste zu streichen

- bei Missbrauch seines Richteramtes
- bei wiederholten groben Verstößen gegen den Standard, die VDH- bzw. Club-Ordnungen sowie die Vereinsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit seiner Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im Zusammenhang stehen
- wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 nicht mehr vorliegen.

(3) Bei leichten Verstößen oder erstmaligem grobem Verstoß kann ein Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

(4) Die Streichung wegen Ausschlusses und nach Abs. 2 erfolgt mit Rechtskraft der Entscheidung. Gleiches gilt bei Verhängung einer zeitlich befristeten Sperre. Die Befugnis der Zuchtrichtertätigkeit kann vorläufig entzogen werden; folgt eine nur zeitlich befristete Sperre, beginnt die Frist mit der Anordnung der vorläufigen Entziehung.

(5) Die Entscheidungszuständigkeit für Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 richtet sich nach § 6 der Satzung des Club Berger des Pyrénées e.V.

§ 4 Pflichten der Spezial-Zuchtrichter

Der Spezial-Zuchtrichter für die Rassen Berger des Pyrénées und Berger des Pyrénées à Face Rase ist verpflichtet,

- a) ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinter-

legten Standard zu richten (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist) und ihn nicht in einer Weise auszulegen, die der Gesundheit der beiden Rassen abträglich ist,

b) die einschlägigen Ordnungen des Club Berger des Pyrénées e.V., des VDH und der F.C.I. einzuhalten,

c) sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen dieser ZRO vorzubereiten,

d) mindestens den Standard bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit mit sich zu führen,

e) zu Anfragen des Vorstandes und des Richterobmannes im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit Stellung zu nehmen,

f) an Zuchtrichtertagungen teilzunehmen,

g) an der Ausbildung des Spezial-Zuchtrichternachwuchses soweit als möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Unter den Bedingungen des § 14 Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte zu prüfen und weiterzuleiten, eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses,

h) die Formbewertung eines Berger des Pyrénées auf einer Zuchtzulassungsschau gemäß a) vorzunehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

(1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Spezial-Zuchtrichter nicht verpflichtet.

(2) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann oder wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt.

(3) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter-Ordnung.

(4) Spezial-Zuchtrichter und -Anwärter können Aussteller sein. Sind sie als amtierende Zuchtrichter bzw. Anwärter tätig, so dürfen sie oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen nur Hunde der Rasse ausstellen, die sie selber nicht richten. Amtierende

Zuchtrichter und Anwärter dürfen nicht selbst vorführen. Wer als Zuchtschau- oder Sonderleiter tätig ist, darf nicht bei derselben Zuchtschau als Zuchtrichter oder Anwärter amtieren.

(5) Der Spezial-Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein.

(6) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschaulenleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.

(7) Der Spezial-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(8) Während des Richtens hat der Spezial-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren; das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

(9) Wenn dem Spezial-Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund von der Bewertung auszuschließen und den Fall der Zuchtschaulenleitung zu melden.

(10) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu placieren, sofern sie mit „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ bewertet worden sind. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr gut 1“. Auf den Spezial-Zuchtschauen des CBP sind darüberhinaus die vier besten Hunde in den Jüngstenklassen zu placieren, sofern sie mit „vielversprechend“ oder „versprechend“ bewertet wurden. Die Platzierung hat unmittelbar nach der Bewertung zu erfolgen.

(11) Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits placiert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

(12) Der Spezial-Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekanntgeben, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

(13) Der Spezial-Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

(14) Nach dem Richten hat der Spezial-Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschaulenleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und dann zu unterschreiben.

(15) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Spezial-Zuchtrichter die Zuchtschaulenleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

(16) Ein ins Ausland berufener Spezial-Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung gemäß den Vorschriften der VDH-ZRO erteilt wurde und der Richterobmann des CBP seine Freigabe erteilt hat.

§ 6 Zuchtrichterurteil

Sobald die Urteile durch den Spezial-Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 7 Formwertnoten und Beurteilungen

(1) Der Spezial-Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vorgeben:

- Vorzüglich (V)
- Sehr gut (Sg)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

(2) „Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Ideal-Standard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

(3) „Sehr gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

(4) „Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

(5) „Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

(6) „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

(7) „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dessen Gangwerk, Gebäude, Gebiss, Haarkleid, Hoden, Rute usw. nicht durch den Spezial-Zuchtrichter kontrolliert werden kann oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Spezial-Zuchtrichter feststellt, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht. Der Grund für die Beurteilung „ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

(8) Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sollen folgende Gesichtspunkte maßgebend sein: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu placieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander. Raufende Hunde sind aus dem Ring zu weisen. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

§ 8 Zuchtrichterkommission (ZRK) / Richterobmann (RO)

(1) Die ZRK besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die mehrheitlich Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées sind. Ihr obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Die Mitglieder der ZRK werden vom Vorstand des Clubs ernannt.

(2) Der Vorsitzende der ZRK ist der RO. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand. Der Richterobmann wird vom Vorstand ernannt; sein Amt endet mit der Amtsperiode des Vorstands; er bleibt jedoch bis zu einer neuen Ernennung im Amt. Er muss Lehrrichter für Berger des Pyrénées sein.

(3) Der RO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.

(4) Der RO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit der ZRK entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärter-Akten.

(5) Die ZRK ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Zuchtrichter-Ordnung. Zur Abnahme von Prüfungen muss der RO vom VDH ermächtigt sein.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, den RO in allen Fragen des Zuchtrichter- und Ausbildungswesens zu hören.

§ 9 Zuchtrichtertagung

Einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, soll eine Zuchtrichtertagung stattfinden, zu welcher der RO in Abstimmung mit dem Vorstand einlädt. Die Teilnahme ist Pflicht, das gilt auch für Anwärter.

§ 10 Richterspesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Spezial-Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Spesenregelung des VDH. Für vereinsinterne Zuchtschauen gilt die Spesenregelung des Club Berger des Pyrénées e.V.

Ausbildungswesen

§ 11 Allgemeines

(1) Die Ausbildung von Spezial-Zuchtrichtern ist eine wichtige Aufgabe des Club Berger des Pyrénées. Daher sind insbesondere der Vorstand, der RO und die auszubildenden Spezial-Zuchtrichter (Lehrrichter) gemeinsam mit dieser Aufgabe betraut.

(2) Ausbildungsberechtigt sind Gruppen- und Allgemeinrichter sowie solche Spezial-Zuchtrichter, die die Rasse Berger des Pyrénées vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen gerichtet haben.

(3) Der Ausbildungsgang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft folgendermaßen:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 über den RO beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste beim RO.
- b) Nach Aufnahme in die Bewerberliste Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées durch den Vorstand des Club Berger des Pyrénées e.V.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushängung des VDH-Richterausweises.

§ 12 Bewerbung

(1) Mitglieder des Club Berger des Pyrénées e.V., die Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées werden möchten, bewerben sich schriftlich beim Vorstand des Club Berger des Pyrénées e.V. Als Bewerber angenommen werden kann, wer alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung und § 3 VDH-ZRO hat;
- b) wer Erfahrungen als Züchter durch die Zucht von mindestens fünf Würfen Berger des Pyrénées gesammelt und mehrere selbstgezüchtete Hunde mehrmals mit Erfolg ausgestellt hat;
- c) wer mindestens fünf Jahre Mitglied des Club Berger des Pyrénées e.V. und Vollmitglied der Züchtergilde ist;
- d) wer mindestens fünf mal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter tätig gewesen ist im Jahr vor der Bewerbung; über die ordentliche Durchführung ist eine schriftliche Bestätigung der amtierenden Zuchtrichter erforderlich;
- e) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;
- f) wer Zuchtwart ist oder war.

(2) Der RO prüft die eingereichten Unterlagen und leitet sie unverzüglich mit seiner Stellungnahme an den Vorstand weiter. Begründete Einsprüche gegen

die Zulassung sind binnen eines Monats an den Vorstand zu richten, der über diese im Zulassungsverfahren mitentscheidet. Liegen alle Zulassungsvoraussetzungen vor, wird der Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen.

(3) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, ist die Bewerbung durch begründeten Beschluss des Vorstandes abzulehnen.

(4) Bei Ablehnung der Bewerbung kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht jedoch in keinem Fall, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1a) nicht vorliegen.

(5) Über die Bewerbung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang zu entscheiden.

(6) Anwärter, die bereits Spezial-Zuchtrichter sind und als solche tätig waren, brauchen keine Vorprüfung abzulegen; sie müssen lediglich nach den erfolgreich abgeleiteten Anwartschaften die Ergänzungsprüfung gemäß dem „VDH-Grundschemata“ ablegen.

§ 13 Vorprüfung

(1) Nach Aufnahme in die Bewerberliste muss der Bewerber in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der überwiegend mit Zuchtrichtern besetzten Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Eine Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, braucht der Bewerber sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt und in die Liste der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter aufgenommen. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden des Club Berger des Pyrénées e.V., der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet.

§ 14 Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen, davon mindestens zwei Anwartschaften unter dem Richterobmann des Club Berger des Pyrénées e.V. Die erste Anwartschaft hat beim Zuchtrichter-

obmann des CBP zu erfolgen. Anwärter, die bereits Spezial-Zuchtrichter sind und schon als solche tätig waren, benötigen mindestens drei Anwartschaften. Eine Anwartschaft muss beim Richterobmann des Club Berger des Pyrénées e.V. abgeleistet werden.

(2) Ausländische Spezial-Zuchtrichter für Berger des Pyrénées können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland. Diese Anwartschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des CBP-Richterobmanns.

(3) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 60 Berger des Pyrénées Langhaar und 15 Berger des Pyrénées Kurzhaar beurteilt haben. Darüber hinaus soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Die Teilnahme an einem kynologischen Basiskurs mit dem Grundkurs Hundbeurteilung (Modul 2) der VDH-Akademie ist Pflicht.

(4) Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit dem RO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

(5) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernaufgaben hat der Lehrrichter dem RO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

(6) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibungen, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekanntgibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilungen des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

(7) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

(8) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und an den Anwärter sowie den RO zu schicken, einschließlich einer Beurteilung.

(9) Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt die ZRK bzw. die Prüfungskommission fest.

(10) Die Anwartschaften müssen innerhalb von drei Jahren abgeleistet werden, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Richterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den RO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die ZRK bzw. die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des RO, ob für nicht er-

folgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

(11) Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, verliert seine Zulassung und wird aus der Liste der Spezial-Zuchtrichter-Anwärter und der Bewerberliste gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

(12) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der ZRK bzw. der Prüfungskommission vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

(13) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 15 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärter-tätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärter-tätigkeit durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch / schriftlichen und einem praktisch / mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundsche-ma für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwär-tern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 13 Abs. 1 findet ent-sprechende Anwendung.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederho-

len. Eine solche Wiederholung ist nur einmal mög-lich. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle des Nichtbestehens oder der Ablehnung sind aus-geschlossen.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spä-testens zwölf Monate nach Zustellung des Ergeb-nisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abge-schlossen hat.

(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an minde-stens 12 Berger des Pyrénées (Rüden und Hündin-nen) von unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: „Bestan-den“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die prak-tisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Die ZRK bzw. die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vor-geben.

§ 16 Ernennung / Ablehnung

(1) Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Club Berger des Pyrénées e.V. den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

(2) Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften be-kanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Ein-tragung in die VDH-Richterliste.

(3) Der VDH-Richterobmann ist berechtigt, vor Ein-tragung in die VDH-Richterliste die gesamten Aus-bildungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen und der Eintragung in die VDH-Richterliste zu wider-sprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrich-

ter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Wider-spruch kann der Vorstand des Club Berger des Py-rénées e.V. den VDH-Vorstand anrufen, der end-gültig entscheidet.

(4) Die Ernennung des Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Eintragung in die VDH-Richterliste. Danach erfolgt die Ausstellung des VDH-Richterausweises.

(5) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Club Berger des Pyrénées e.V. die Ernennungsurkunde aus und überreicht die-se dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

(6) Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ableh-nen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Zucht-richter-Ordnung in Verbindung mit § 3 VDH-ZRO ernsthaft zweifeln lassen.

(7) Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahmen von Einladungen für eine Zucht-richtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zucht-richtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Ti-tel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Fal-le des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung veranlasst werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. April 2013 und zum Bestandteil der Satzung erklärt; eingetragen beim Registergericht Köln am 1. Juli 2013.

Wichtige Anschriften im Ausstellungswesen

Geschäftsstelle & Richterobmann Udo Kopernik

Büllesfeld 2a · 53773 Hennef/Sieg
Tel. 0 22 48 - 91 25 51 · Fax 0 22 48 - 91 25 53
E-Mail: info@cbp-online.de

Clubschau · CAC-Schauen Heinz Kagel

Gruissem 38 · 41516 Grevenbroich
Tel. 0 21 82 - 24 44 · Fax 0 21 82 - 1 03 90
E-Mail: kagel@cbp-online.de

Ausstellungswesen (cbp-Sonderschauen)

Gabriele Reif

Erdinger Str. 33 b · 85356 Freising
Tel. 08161-81072
E-Mail: gabriele-reif@onlinehome.de